newsletter Behindertenpolitik

– Nachfolgeprojekt der Zeitschrift für Behindertenpolitik "die randschau" –

Nr. 19 - März 2005

Das Erinnern der Wunde

So überschrieb Primo Levi ein Kapitel seines Buches „Die Untergegangenen und die Geretteten“, in dem er sich mit den Erfahrungen der Ermordeten und Überlebenden des Dritten Reiches auseinandersetzte. In dem eingangs benannten Kapitel untersuchte er die Wahrnehmungsänderungen, die sich mit der Zeit in der Erinnerung der Menschen ergeben. Dies gilt sowohl für die Täter wie für die Opfer. Erstere erinnern sich die Schändlichkeit ihrer Taten schön, Letztere möchten die schmerzlichsten Erfahrungen zum Verschwinden bringen.
Die Artikel der vorliegenden Ausgabe des newsletters thematisieren auf vielfältige Weise das Erinnern der Wunde. Am deutlichsten macht dies der „Bund der ‚Euthanasie’-Geschädigten und Zwangssterilisierten“ in seinem Appell an die Bundestagsfraktionen und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, das zwar außer Kraft gesetzte, aber dennoch weiter bestehende NS-Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses für nichtig zu erklären (S. 5f.). Angesichts der Vielzahl von Gedenkveranstaltungen zum 60. Jahr der Niederschlagung des Nationalsozialismus ist es schon skandalös, dass eine solche Initiative notwendig ist.
Auch Volker van der Locht legt den Finger in eine Wunde, die Genetiker heute ungern zur Kenntnis nehmen: Sein Beitrag verweist nicht nur auf einige Aspekte der Verbindung moderner Genetik mit der klassischen Eugenik vor Beendigung des Zweiten Weltkriegs, sondern auch auf die Rolle von NS-Biologen, welche ungeachtet ihrer Selektionsstrategien führend an der Herstellung des modernen genetischen Weltbildes beteiligt waren (S. 4f.).
Das Erinnern der Wunde ist aber nicht allein ein historisches Faktum. Viele behinderte Menschen erhoffen sich Genugtuung durch ein Antidiskriminierungsgesetz. Christian Winter zeigt jedoch in seinem Artikel, dass jenseits der schönen Worte positive Wirkungen des Gesetzes kaum zu erwarten sind (S. 7f.). Es ist um so bemerkenswerter, dass sich der neue CDU Generalsekretär Kauder bei diesen bescheidenen Regelungen zur Gleichstellung an die NS-Rassegesetze erinnert fühlt – soviel zum historischen Bewusstsein eines politischen „Verantwortungsträgers“.
Die Wunde der Diskriminierung war und ist in der Behindertenszene in der Regel die aussondernde Institution wie das Heim. „Raus aus dem Heim“ kann aber auch ganz anders aussehen. Christian Winter befürchtet, dass nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in manchen Fällen die Heimunterbringung nicht mehr gewährleistet ist, wenn sich der Gesundheitszustand des Heimbewohners oder Heimbewohnerin verschlechtert (S. 7). Bleibt also als Alternative zur Rundumversorgung die Nichtversorgung? – Sicher, die Frage ist überspitzt, aber im neoliberalen Zeitalter mit seinen Forderungen nach mehr Eigenverantwortung nur konsequent. Beantworten kann diese Frage im Moment sowieso niemand. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass auch gegenwärtig Wunden geschlagen werden – für künftiges Erinnern.

für die Redaktion
Volker van der Locht

Keine unentgeltliche Beförderung behinderter Menschen in Anruf-Sammel-Taxis

Insbesondere abends bzw. sonntags werden schwach frequentierte Buslinien in kleineren Städten durch Anruf-Sammel-Taxis ersetzt. Sie verkehren nur auf Anforderung und können vom Linienweg abweichen.
Wie das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einem Urteil vom 8.10.2003 (Az. 4 LB 365/03) auf eine entsprechende Klage hin feststellte, ist das Anruf-Sammel-Taxi kein Bestandteil des öffentlichen Nahverkehrs. Aus diesem Grund müssen behinderte Fahrgäste, die Busse und Bahnen unentgeltlich benutzen können, hier – wie jede andere Person auch – bezahlen.
Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Grundlage der „Freifahrten“-Regelung (§ 145 SGB IX) nur ganz bestimmte Verkehrsformen, z. B. den Linienverkehr, erfasst. Dem fallbezogen verkehrenden Anruf-Sammel-Taxi fehle das einen Linienverkehr prägende Element einer Verbindung zwischen bestimten Ausgangs- und Endpunkten.

(Quelle: Leben und Weg 6/2004)

Keine Härtefallregelung bei Pflegegeld

Für so genannte „Schwerstpflegebedürftige“ gibt es im SGB XI bei einer stationären Unterbringung bzw. bei Versorgung durch einen anerkannten Pflegedienst eine Härtefallregelung, wonach diese Personen Pflegesachleistungen erhalten, die höher sind als diejenigen für Pflegestufe III. Beim Pflegegeld, d. h. wenn eine Person von Angehörigen gepflegt wird bzw. die benötigte Hilfe selbst organisiert, gibt es eine entsprechende Regelung nicht.

Auf Grund dieser Tatsache klagte ein pflegebedürftiger Mann, der die Geldleistungen der Pflegeversicherung erhält, gegen seine Pflegekasse mit der Begründung, er dürfe gegenüber stationär untergebrachten Personen nicht benachteiligt werden – die Pflege durch Angehörige sei kein sachlicher Grund, ihn nicht als Härtefall anzuerkennen. Das Gericht solle daher die gesetzliche Regelung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen.
Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz folgte diesem Anliegen nicht. Die Richter hatten gegen die unterschiedliche Behandlung keine verfassungsrechtlichen Bedenken und begründeten dies damit, dass der Gesetzgeber habe davon ausgehen dürfen, dass die Pflege durch Angehörige in der Regel kostengünstiger ist als etwa eine stationäre Aufnahme. Daher sei es zulässig, dass eine pflegebedürftige Person nur dann als „Härtefall“ eingestuft wird, wenn sie von fremden Personen gepflegt werde.

(LSG Rheinland- Pfalz, Az: L 5 P 3/03; Quelle: www.sozialportal.de, Leben und Weg 6/2004)

Vertrag mit einzelnen geeigneten Pflegekräften

Das Sozialgericht Freiburg hat eine Pflegekasse dazu verurteilt, einen Vertrag mit einer einzelnen geeigneten Pflegekraft nach § 77 Abs. 1 SGB XI abzuschließen. Im konkreten Fall ging es um eine an Parkinson erkrankte Pflegebedürftige, die von einem examinierten Altenpfleger gepflegt wird.

Die Richter begründeten ihre Entscheidung mit dem individuellen Versorgungsbedarf der Frau, die den Wunsch hat, möglichst lange in häuslicher Umgebung gepflegt zu werden. Es gebe zwar Pflegedienste, welche die Versorgung übernehmen könnten, aber auf die Bedürfnisse einer schwer parkinsonkranken Person nicht ausreichend Rücksicht nehmen können.

(Az. S 5 P 3179/03; Quelle: Urteilstext vom 28.4.2004, „Häusliche Pflege“, Dezember 2004)

Positives Urteil zu persönlicher Assistenz

Der § 3a BSHG stellte die ambulante Versorgung unter einen Kostenvorbehalt. So galt der Grundsatz „ambulant vor stationär“ nicht, wenn eine geeignete stationäre Hilfe zumutbar und eine ambulante Hilfe mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Im § 13 des seit 1. Januar 2005 gültigen SGB XII steht im Prinzip das Gleiche, jedoch darf bei Unzumutbarkeit einer stationären Unterbringung kein Kostenvergleich vorgenommen werden. Die Frage ist jedoch, was „unzumutbar“ ist.

Im April 2004 entschied dazu das Verwaltungsgericht Köln, dass es einer 24jährigen schwer behinderten Studentin, die aus dem Elternhaus ausziehen wollte und deshalb die Übernahme der Assistenzkosten beantragte, nicht zumutbar ist, in ein Wohn- und Pflegeheim zu ziehen. In der Urteilsbegründung heißt es, dass dem Bestreben eines jungen erwachsenen Menschen, erstmals eine eigene Wohnung zu beziehen und sein Leben selbstständig bzw. eigenverantwortlich zu bestimmen und zu gestalten, besondere Bedeutung beizumessen ist.

(Az. 21 L 518/04 vom 28.4.2004, Quelle: CAREkonkret, 3.12.2004)

Schriftliche Diagnose für schwerhörige Menschen

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts können Schwerhörige von ihrem Arzt eine schriftliche Diagnose verlangen.

Im konkreten Fall hatte eine 88jährige Frau das Gericht angerufen, deren Hausarzt sich geweigert hatte, ihr einen schriftlichen Bericht über eine notwendige augenärztliche Untersuchung auszuhändigen. Die Patientin hatte die mündlichen Erläuterungen des Arztes wegen ihrer Hörschwäche nicht verstanden – ebenso wenig wie ihre ebenfalls schwerhörige Tochter, die sie in die Praxis begleitet hatte. Trotz wiederholter Nachfragen lehnte der Mediziner eine genauere Auskunft ab.

Die Entscheidung wurde mit dem Selbstbestimmungsrecht und der Würde des Patienten begründet, die es gebieten, der Person in solchen Fällen ausnahmsweise einen schriftlichen Befund zu übergeben. Ihm dürfe in einer Behandlung nicht die „Rolle eines bloßen Objekts“ zugewiesen werden.

(Az: 1 BvR 2315/04, Quelle: www.sozialportal.de)

Schneller Rollstuhl

Vielen behinderten Menschen ist die „normale“ Geschwindigkeit eines E-Rollstuhls zu langsam. Oft weigert sich die Krankenkasse, einen schnelleren Rollstuhl zu bezahlen.

Das Bundessozialgericht in Kassel entschied jetzt, dass der Versorgungsträger (in der Regel ist dies die Krankenkasse) die Kostenübernahme für einen besonders schnellen Elektrorollstuhl nicht komplett verweigern darf. Es muss zumindest der Preis für das 6 km/h-schnelle Grundmodell übernommen werden, der eventuell anfallende Aufpreis muss von der behinderten Person selbst bezahlt werden.
Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass ein schnellerer Rollstuhl zugleich die Eigenschaften eines langsameren Rollstuhls besitzt, der laut Vorschrift bezahlt werden muss.

(BSG, Az. B 9 V 3/03 R, Quelle: Leben und Weg 6/ 2004)

Pflegekräfte aus Osteuropa

Der Bundesrat hat vor kurzem eine Beschäftigungsverordnung verabschiedet, die es seit Anfang des Jahres ermöglicht, Hauswirtschaftshilfen in Haushalten von Pflegebedürftigen und Pflegekräfte aus Osteuropa über die Bundesagentur für Arbeit für drei Jahre anzuwerben. Damit werden die Beschäftigungsverhältnisse legalisiert, die bereits seit mehreren Jahren existieren: Es wird geschätzt, dass heute schon zwischen 30.000 und 50.000 Pflegekräfte illegal in Deutschland tätig sind. Sie reisen mit einem Touristenvisum ein und arbeiten drei Monate lang. Für einen solchen „Dauer-Dienst“ erhalten sie pro Monat 900 EUR sowie freie Unterkunft und Verpflegung. Die derart ausgenutzten Arbeitskräfte unterliegen keiner Qualitätskontrolle. Zudem werden auf diese Weise Arbeitsplätze gefährdet und die Preisstruktur ambulanter Pflegedienste bedroht.

Mit der neuen Verordnung werden zwar Steuern und Versicherungsabgaben fällig, aber da sich die Löhne und Abgaben nach den Gegebenheiten im Herkunftsland richten und auch dort bezahlt werden, wird sich an der Problematik für deutsche Anbieter kaum etwas ändern.

Wie auch wegen der Ein-Euro-Jobs ist damit dem Lohndumping im pflegerischen Bereich Tür und Tor geöffnet. Es besteht die Gefahr, dass Kostenträger unter Verweis auf diese Angebote ihre Leistungen absenken.

(Quelle: CAREkonkret, 10.12.2004)

Nur noch Festbeträge für Hilfsmittel

Seit Beginn des neuen Jahres gibt es für Hilfsmittel nur noch Festbeträge. Darauf einigten sich die Spitzenverbände der Krankenkassen. Sie erhoffen sich von dieser Neuregelung eine Einsparung von 80 Millionen EUR.

Die Festbeträge werden nicht für jedes Hilfsmittel individuell festgesetzt. Vielmehr werden Gruppen aus in ihrer Funktion gleichartigen und gleichwertigen und damit grundsätzlich miteinander austauschbaren Produkten gebildet, für die ein gemeinsamer Festbetrag festgesetzt wird.
Wesentlicher Gesichtspunkt ist allein die Funktion, so dass auch zwei sich in ihrer Herstellung und in ihrem Aussehen stark unterscheidende Hilfsmittel in derselben Gruppe erfasst sein können.

Gesetzlich vorgesehene Kalkulationsgrundlage ist der höchste Herstellerabgabepreis des unteren Drittels. Auf Grundlage dieses Wertes werden dann die Berechnungen von möglichen Rabatten und die Zuschläge von Gemeinkosten vorgenommen. Die Festbeträge sind mindestens einmal im Jahr zu überprüfen und gegebenenfalls an die veränderte Marktlage anzupassen.

Die seit 1.1.2004 geltende Zuzahlungsregelung für Hilfsmittel bleibt unverändert: Sie beträgt zehn Prozent, aber mindestens fünf und höchstens zehn EUR. Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (z. B. Windeln bei Inkontinenz) ist eine Zuzahlung von zehn Prozent, höchstens jedoch zehn EUR für den Monatsbedarf zu leisten.

Für behinderte Menschen sehe ich die Gefahr, dass die Qualität der Hilfsmittel bei Einheitsvergütungen sinkt. Auch ist mir unklar, wie es gehandhabt wird, wenn die behinderte Person mit der Standardausführung des jeweiligen Hilfsmittels nicht zurecht kommt.

Informationen zu der Höhe der Hilfsmittel-Festbeträge für einige Hilfsmittel sind zu finden auf der Internet-Seite http://www.vdak.de/ hilfsmittel_2005.m.htm.

(Quelle: Gemeinsame Presseerklärung der Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenkassen vom 2.12.2004, FORUM Sozialstationen, FORUM aktuell Nr. 27 vom 7.12.2004)

Weitere Kurzmeldungen auf Seite 8

Vor 70 Jahren

„Aus dem Dunkel der Nacht“

Zur Veröffentlichung des Eugenik-Manifests von Hermann Joseph Muller 1935

„Wir haben jedoch gesehen, daß Schwachsinn in seiner extremen Form nur ein Merkmal in einer unendlich großen Zahl von Schädigungen darstellt, die heute in mehr oder weniger großem Ausmaß in der Menschheit verbreitet ist.“

So äußerte sich Hermann Joseph Muller in seinem Buch „Aus dem Dunkel der Nacht“. Die Veröffentlichung 1935 erfolgte spät. Schon lange vorher hatte er sich als neunzehnjähriger sozialistisch engagierter Biologiestudent Gedanken zur genetischen Verbesserung des Menschen gemacht und diese 1910 in seinem Manuskript „Entdeckungen der Biologie und ihre Bedeutung“ in einer links orientierten Studentenvereinigung zur Diskussion gestellt. Für eine materialistische Deutung des Lebens forderte er eine umfassende Umgestaltung der Gesellschaft durch Sozialismus, sexuelle Revolution und Selektion der besten Männer als Zuchtväter eines neuen Menschengeschlechtes. Positiv wertete Muller später auch die Ansätze der angelsächsischen Geburtenkontrollbewegung wie etwa die der Geburtenkontrollklinik von Margret Sanger in New York, für die sie 1916 noch verhaftet und verurteilt wurde. Diese Einrichtung gab für Muller das Vorbild für Befruchtungszentren ab, mit deren Hilfe er quantitative und qualitative Bevölkerungskontrolle ausüben wollte.

Grundlegend für Mullers neues Weltbild der Genetik waren seine Forschungen an der Fruchtfliege Drosophila, die sich aufgrund ihrer leichten Aufzucht und ihrer schnellen Generationenfolge für genetische Experimente besonders eignete. Bereits 1912 trat Muller der Drosophila-Forschergruppe des späteren Genetik-Nobelpreisträgers Thomas H. Morgan bei.

Wichtig waren diese Arbeiten deshalb, weil Muller bei seinen Veröffentlichungen über die Fruchtfliegengenetik auch Hinweise zur Anwendung beim Menschen gab. Dennoch war es noch nicht die Zeit, sein Manuskript von 1910 zu veröffentlichen. In der Sowjetunion war erst 1929 eine Humangenetik entstanden, die sich an der modernen Populationsgenetik orientierte, und deren Zielsetzung sich von der amateurhaften und reaktionären Klasseneugenik des Kapitalismus radikal unterscheiden sollte. Anfang der dreißiger Jahre wurde in Moskau eine Beratungsstelle eingerichtet, die Forschungen über die Genetik psychischer Erkrankungen mit der eugenischen Unterweisung der Betroffenen verband.

Aber auch im Westen bahnte sich ein Paradigmenwechsel an. An der Harvard Universität hatte Gregory Pincus, bekannt als Beteiligter an der Entwicklung der „Pille“, 1934 die erste Reagenzglasbefruchtung durchgeführt. Im gleichen Jahr war es dem französisch-amerikanischen Medizin-Nobelpreisträger Alexis Carrel gelungen, ganze Eierstöcke von Säugetieren außerhalb des Körpers zum Wachstum zu bringen und über längere Zeit am Leben zu erhalten. In diesem Klima des genetischen Aufbruchs wagte Muller die Veröffentlichung seines Textes. Die Publikation fand unter Intellektuellen des angelsächsischen Sprachraums große Beachtung. Unter der Vielzahl an Rezensionen fand sich nur eine einzige ablehnende. Die anderen äußerten sich zustimmend bis begeistert.

Muller entwickelt in dem Buch eine Vision von Fortschritt, die das technisch Mögliche auch konsequent umsetzt - seien es neue Pflanzen- und Tierkreationen zum ökonomischen Nutzen des Menschen oder die Verbesserung des Menschen durch Einsatz der Reproduktionstechnologie oder die Behandlung von Behinderungen. Muller: „Während es bei einigen dieser erbbedingten Behinderungen wahrscheinlich schwierig oder gar unmöglich sein dürfte, ein Heilmittel zu finden, besteht kein Zweifel, daß andere sich lindern oder sogar heilen ließen.“

Bereits 1919 begann er mit seinem Freund Edgar Altenburg Experimente zur Trennung von Spermien nach ihren geschlechtsbestimmenden Eigenschaften, um die gezielte Erzeugung von Jungen oder Mädchen bei der künstlichen Befruchtung zu ermöglichen. Muller legte aber auch Wert auf die Geschlechtsbestimmung, weil sie die Grundlage schuf, „innerhalb von zwei Generationen alle Erbschädigungen auszuschalten, die als ‚geschlechtsgebunden’ bekannt sind“.

Muller wollte dieses Programm innerhalb einer klassenlosen, sozialistischen Gesellschaft verwirklichen. Dennoch gab auf der wissenschaftlichen Ebene keine Differenzen zu konservativen oder gar nationalsozialistischen Genetikern. Während des letzten Drittels des Augusts 1939, kurz vor Beginn des Zweiten Weltkrieges fand in Edinburgh der siebte internationale Kongress der Genetiker statt. Verantwortlich für die Programmgestaltung war Hermann Joseph Muller. 600 Experten jeder politischen Couleur waren geladen – darunter auch Vertreter aus Nazi-Deutschland, die jedoch aufgrund der gespannten Lage kurz vor Kriegsbeginn die Tagung verließen. Muller ließ, eingedenk der Spitzenstellung der deutschen Forschung, deren Referate verlesen.

Einer dieser Vorträge stammte von dem Erbbiologen Otmar von Verschuer, der eine Lanze für das neue genetische Weltbild brach. Thema seiner Ausführungen war der Stand und Perspektiven der Genanalyse beim Menschen. Seiner Meinung nach könne die Humangenetik nur erfolgreich sein, wenn sie ein umfangreiches Bild von der Ausbreitung bestimmter Gene in der Bevölkerung gewinne und sich parallel dazu bemüht, die Gene durch Studien und Chromosomenanalysen zu lokalisieren. Während seiner Zeit als Direktor des Universitätsinstituts für Erbbiologie und Rassenhygiene in Frankfurt fand sein Mitarbeiter Rath bei der Untersuchung von Bluterfamilien den geschlechtsgebundenen Erbgang der Krankheit heraus. Planmäßige Familienforschungen eines anderen Assistenten führten zu der Auffassung, dass es mehrere Erbtypen der Lippen-Kiefer-Gaumenspalte gibt. Der Name dieses Assistenten lautet Josef Mengele. Er ging auf eigenes Gesuch im Mai 1943 ins Konzentrationslager Auschwitz, wo sein Name mit der Vernichtung und Beforschung von KZ-Insassen verbunden bleiben sollte.

Rassenhygiene und NS-Eugenik standen nicht in einem Gegensatz zur modernen Genetik, wie sie mehr als ein Jahrzehnt vor Kriegsende begann. Im Gegenteil war das Dritte Reich eines der Förderer der neuen Sichtweisen, ohne dass dies den Vernichtungsstrategien gegen so genannte „Artfremde“ und „Minderwertige“ einen Abbruch tat. Diese gemeinsamen Wurzeln sollten bedacht werden, wenn sich die heutigen Genetiker von den Entwicklungen in Deutschland vor 1945 distanzieren. ■

Volker van der Locht, Essen

Wird das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses endlich für nichtig erklärt?

- ein Appell an die Bundesregierung

70 Jahre nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses von 1934 haben es die juristischen und politischen Entscheidungsträger immer noch nicht für nötig befunden, die zahlreichen Opfer dieses menschenverachtenden Gesetzes zu rehabilitieren, geschweige denn zu entschädigen. Bei den gerade in diesem Jahr zahlreichen Verlautbarungen über die politischen Konsequenzen aus dem Unrechtsregime der Nazis bleiben die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Opfer auf merkwürdige Weise unerwähnt. Entgegen der landläufigen Meinung, dass es sich bei den durch die Nazis verfolgten und vernichteten körperlich geistig und psychisch Behinderten um die „vergessenen Opfer“ des Nationalsozialismus handelt, ist in der Ausgrenzung der „Euthanasie“-Opfer durch die Bundesregierung ein Verhalten zu sehen das durchaus Tradition hat. So beschäftigte sich die Bundesregierung noch Jahrzehnte nach dem Krieg damit, ob es sich bei diesem Gesetz um ein typisches nationalsozialistisches Gesetz handelt. Dies wurde am 7. Februar 1957 im Deutschen Bundestag verneint, da es auch in demokratischen Staaten wie Finnland, Schweden oder den USA ähnliche Gesetze geben würde.

Diese Verharmlosung der Vernichtungsjustiz der Nationalsozialisten war durchaus kalkuliert, weil der Staat so erfolgreich mögliche Entschädigungszahlungen vermeiden konnte. Für die Euthanasieopfer, die Zwangssterilisierten und deren Angehörige hat(te) diese Betrachtungsweise verheerende Auswirkungen. So fand z. B. ihre Stigmatisierung auch im System der Bundesregierung kein Ende. Im Jahre 1974 wurde das Gesetz zwar außer Kraft gesetzt, aber immer noch nicht aufgehoben. Konkret bedeutet dies, dass diese Regelung zwar keine Auswirkung mehr hat, aber als Gesetz immer noch fortbesteht.

Um diesen unerträglichen Missstand nun endlich zu beseitigen, hat der Bund der „Euthanasie“ -Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ) e. V. gemeinsam mit Prof. Dr. Dr. Klaus Dörner, Dr.Michael Wunder und anderen einen Appell an die Bundesregierung vorgelegt, den wir hier im Wortlaut abdrucken.

Appell an die Bundestagsfraktionen und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages 27.01.2005

Die Unterzeichnenden appellieren an Sie, die Vertreter der Fraktionen, und Sie, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, das durch und durch rassistische nationalsozialistische Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses endlich nach über siebzig Jahren aufzuheben und für nichtig zu erklären, denn es wurde 1974 vom Deutschen Bundestag lediglich außer Kraft gesetzt.

Ca. 350.000 Menschen wurden auf der Grundlage dieses Gesetzes zur "Reinerhaltung der Rasse" und zur „Reinigung des Volkskörpers" ihrer Zeugungsfähigkeit durch Zwangssterilisation beraubt. Viele wurden zusätzlich als physisch krank diagnostiziert in Heil- und Pflegeanstalten gesperrt und lange Zeit um ihre Freiheit gebracht. Nach 1939 wurden viele als „lebensunwert" stigmatisierte Menschen in Vollzug der verschiedenen „Euthanasie"-Maßnahmen ermordet.

Hatten die Opfer bereits Kinder, so kamen diese in Heil- und Pflegeanstalten, Waisenhäuser, Kinderheime oder zu „Pflegefamilien". Ihre Schulausbildung und ihr beruflicher Werdegang wurden durch die ihnen zugeschriebene „Behinderung" und die Zwangssterilisation abgebrochen. Gleichgültig, wo sie untergebracht wurden, waren sie selbst regelmäßig einer erbbiologischen Begutachtung ausgesetzt, da sie von Seiten der NS-Ärzte/Psychiater wie ihre Eltern als erbkrank im Sinne von "behindert sein" galten. Die spätere Sterilisation war behördlicherseits schon vorgesehen. Nur ihr Kindesalter schützte sie vor der sofortigen Durchführung der Zwangssterilisation und, wenn sie Glück hatten, vor der Kinder-„Euthanasie". Eine lebenslange Behinderung und Ausgrenzung der erblich als minderwertig angesehenen Kinder und Jugendlichen war vom NS-Staat gewollt, um sich später dieser "Ballastexistenzen" zu entledigen. Diese Kinder wurden aufgrund der ihnen zugefügten psychischen Kränkungen und Entbehrungen sowie des zwangsweise zerstörten Familienlebens, und der entwürdigenden Zuschreibung ebenfalls behindert zu sein, traumatisiert und oftmals psychisch krank.

Gerade dieses Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, das Hunderttausenden schweres physisches und psychisches Leid brachte, ganze Familien auch nach dem Ende des NS-Regimes weiter stigmatisierte und ausgrenzte, muss endlich aufgehoben und für nichtig erklärt werden. Denn nur die Aufhebung und eine Nichtigerklärung bedeutet für die Überlebenden und ihre Familien die Rehabilitation. Sie bedürfen dringend dieses Zeichens.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1934 wurde entgegen verbreiteter Ansicht im Jahre 1974 durch das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts, soweit das Gesetz als Bundesrecht fortgalt, nicht aufgehoben, sondern lediglich außer Kraft gesetzt. Dadurch entfaltet dieses Gesetz zwar keine Wirksamkeit mehr, ist aber rechtlich noch existent. Es existiert so lange, bis es vom Deutschen Bundestag förmlich aufgehoben wird. Die weitere Frage der Fortgeltung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist verfassungswidrig. Es dauerte jedoch bis in das Jahr 1986, bis ein bundesdeutsches Gericht dies erstmals feststellte. In der Nachkriegszeit hatte die Bundesregierung das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses noch als nicht typisch nationalsozialistisch angesehen. Deswegen obliegt gerade dem deutschen Gesetzgeber schon allein der Klarheit halber die Verantwortung, zusätzlich ausdrücklich festzustellen, dass das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist.

Wir, die Unterzeichnenden, appellieren an den Gesetzgeber, die Existenz des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die politischen Wirkungen dieses Gesetzes durch seine Aufhebung und Feststellung seiner Nichtigkeit zu beseitigen, um die noch wenigen lebenden hochbetagten Opfer und ihre Angehörigen zu rehabilitieren.

Prof. Dr. Gerhard Baader
Prof. Dr. Dr. Klaus Dörner
Dr. Andreas Scheulen
Prof. Dorothee Roer
Dr. Michael Wunder
Paul Eggert (Vorstandsmitglied des Bundes der „Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten e. V. und Betroffener)
Marga Heß (Vorsitzende des BEZ)
Margret Hamm (Geschäftsführerin des BEZ)

Impressum:

newsletter Behindertenpolitik Nr. 19
(erscheint als Beiheftung der Zeitschrift BIOSKOP Nr. 29)

Redaktion:
- Martin Seidler,
- Volker van der Locht, Tel. 0201/4309255, E-Mail: volkervanderlocht@t-online.de,
- Christian Winter (V. i. S. d. P.), Tel. 06221/412651, E-Mail: wintermessage@yahoo.de

Redaktion und Herausgeber:
Martin Seidler, Hagelberger Str. 19A, 10965 Berlin,
Fax: 030/78952029, e-mail: mail@martinseidler.de
Internet: http://www.martinseidler.de/newsletter.htm

Druck: stattwerk e. G., Essen

Wehe wenn Du krank wirst

Pflegeeinrichtung kann den Heimvertrag kündigen, wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert

Wenn sich eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober des letzten Jahres durchsetzt, dann wird zu der allgemein verständlichen Angst vor der Abschiebung in ein Altersheim noch eine weitere hinzukommen: Kann ich in dem Heim bleiben, in das ich kommen werde bzw. in dem ich bin?

Genau diese Frage stellte sich nämlich für die Beklagte, eine über 90 Jahre alten Frau, deren Gesundheitszustand sich nach der Aufnahme in ein Heim wesentlich verschlechterte. Obwohl gerade der Gesundheitszustand oft der Grund für eine Unterbringung in ein Heim ist, kündigte der Heiminhaber den Vertrag. Denn nach seiner Ansicht ist dessen offene Einrichtung nicht in der Lage, den vermeintlichen Aggressionen und „Weglauftentenzen“ der Betroffenen entgegen zu wirken.

Wie auch schon die beiden zuvor entscheidenden Gerichte war auch das Bundesverfassungsgericht der Meinung, dass es der klagenden Einrichtung nicht zugemutet werden könne, eine Abteilung für Demenzkranke einzurichten. Zwar wird in der Vorentscheidung auch betont, dass bei einer gesundheitsbedingten Kündigung auch überprüft werden müsse, in wieweit der Heimträger verpflichtet ist, seine Leistungen an den veränderten Bedarf des Heimbewohners anzupassen, allerdings wird nicht deutlich gemacht, wie weit diese Pflicht gehen soll. Der beunruhigende Punkt bei dieser Entscheidung liegt gerade darin, dass dem Heimbewohner nun auch das Risiko und die Verantwortung für seinen sich eventuell verschlechternden Gesundheitszustand zugemutet werden soll. In dem Augenblick, in dem ein Heimvertrag geschlossen wird, ist in der Regel noch nicht absehbar, welcher pflegerische Bedarf sich in Zukunft ergeben wird. Es besteht deshalb immer die Gefahr, dass die Heimbetreiber unter dem Hinweis auf das offene Konzept oder anderer Eigenschaften der Einrichtung versuchen werden, sich ihren vertraglichen Pflichten zu entziehen. Zusätzlich wird diese Entscheidung bewirken, dass es für Patienten, deren Versorgung mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden ist, immer schwieriger werden wird, einen Heimplatz zu finden. Es wird sich bei den Heimträgern die Tendenz verstärken, nur noch Personen aufzunehmen oder weiterhin in der Einrichtung zu halten, die wenig Hilfe bzw. Pflege bedürfen.

Die Einschränkung des Bundesverfassungsgerichts, wonach bei Kündigungen wegen größer werdenden Versorgungsbedarfs ein anderer Heimplatz nachgewiesen werden muss, ist zwar wichtig und entscheidend – in der Praxis wird sich dies allerdings kaum positiv auswirken, denn über die Qualität der Unterbringung, die nachgewiesen werden muss, fehlt jeder Hinweis. Wird die notwendige „Ersatz“-Unterbringung vom Heimbetreiber nicht nachgewiesen, so hat dies nicht etwa zur Folge, dass die Kündigung des Heimvertrags unwirksam werden würde – nur die Ausweisung des Bewohners aus der Einrichtung wird aufgeschoben.

Für pflegebedürftige Menschen wird es, wenn die Aussage dieses Urteils ohne Widerspruch bleibt, in Zukunft noch schwieriger werden, eine geeignete Unterbringung zu finden, da es nicht deutlich wird, zu welchen Leistungen Pflegeeinrichtungen nun noch verpflichtet sind. Mit seinem Beschluss schwächt das Bundesverfassungsgericht die Position derer, die ohnehin kaum in der Lage sind, sich zur Wehr zu setzen. ■

Christian Winter, Heidelberg

Weder gewollt noch gekonnt

Das neue Antidiskrimminierungsgesetz wird von keiner politischen Mehrheit unterstützt und bleibt dem entsprechend wirkungslos

Mit Gesetzen sei es nach einem Ausspruch von Bismarck wie mit Würstchen: Es ist besser, nicht zu wissen, wie sie gemacht werden. Angesicht der Auseinandersetzungen um das geplante Antidiskriminierungsgesetz wird diese Aussage auf geradezu unappetitliche Art und Weise bestätigt. Wobei der neue CDU-Generalsekretär Volker Kauder wohl seine Ablehnung am extremsten zum Ausdruck brachte, indem er das geplante Antidiskriminierungsgesetz mit den Rassengesetzen der Nationalsozialisten verglich. Früher, so Kauder, hätten die einen gesagt, es komme auf die richtige Rasse an, jetzt erleben wir, so der Politiker weiter, dass es auf die richtige Einstellung ankomme. Dass diese politische Panik keinen Einzelfall darstellt, zeigt auch die Reaktion der CDU-Vorsitzenden Angela Merkel, die in dem ge-

planten Gesetz einen Anschlag auf die Grundzüge dieser Republik sieht. Gemessen an dieser harschen Kritik fallen die Stellungnahmen von Befürwortern fast schon kleinlaut aus.
Dass Menschen mit Behinderungen im wirtschaftlichen Alltag diskriminiert werden, wird dabei wohl von niemanden bezweifelt. Ganz gleich, ob es um die Bewertung Behinderter als „Reisemangel" oder um Ungleichbehandlung bei Versicherungsabschlüssen geht – die Tatsache, dass Ungleichbehandlungen bei Vertragsabschlüssen folgenlos bleiben, wird von der Wirtschaft unverhohlen ausgenutzt. Dies sieht übrigens auch die zuständige Justizministerin Brigitte Zypries nicht anders. Sie äußerte noch vor kurzem die Ansicht, dass in privaten Lebensverhältnissen tagtäglich diskriminierende Entscheidungen getroffen werden würden. Daraus folgert die Ministerin ernüchternd weiter, die Bürger hätten freiheitlich über ihre vertraglichen Rechte zu verfügen und würden damit auch ihre ganz persönlichen Wertvorstellungen Ausdruck verleihen. Oder, um es deutlicher zu formulieren: Diskriminierung ist für die Justizministerin eine mögliche Form der freien wirtschaftlichen Entscheidung. Dementsprechend verhalten fällt der Gesetzesentwurf bei der ersten Lesung im Bundestag aus. Eine Diskriminierung soll demnach nur dann nicht gestattet sein, wenn sie ohne sachlichen Grund geschieht. Einen vermeintlich sachlichen Grund wird sich aber für die Ungleichbehandlung nur all zu oft benennen lassen. Falls dies nicht sofort gegeben ist, kann, wie auf einer fürsorglichen Homepage für Gastronomen empfohlen wird, der rechtfertigende sachliche Grund auch im Nachhinein fingiert werden.
Die größte und leider auch wahrscheinlichste Folge, die das geplante Gesetz haben wird, ist somit die der juristischen und politischen Bedeutungslosigkeit.
Betrachtet man die Geschichte der politischen Durchsetzung der Rechte Behinderter, so hat diese Schaffung praxisuntauglicher Gesetze bzw. Gesetzesänderungen schon fast Tradition: Der erste Vorstoß, die Rechte Behinderter in dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot (Art. 3 GG) zu verankern, endete damit, dass diese Passage rein deklaratorischen Charakter ohne jede direkte Auswirkung hat. Das gleiche Schicksal erleidet das Gleichstellungsgesetz: Zwar wurde es von den politisch Verantwortlichen als gesellschaftlicher Durchbruch gefeiert, aber abgesehen von einigen Teilaspekten wie der Anerkennung der Gebärdensprache blieb dieses Paragrafenwerk bisher relativ wirkungslos. Über das Antidiskriminierungsgesetz lässt sich demnach dasselbe sagen wie über schlechte Nahrungsmittel oder Medikamente: Es bleibt zu hoffen, dass die Regelungen wenigstens keinen Schaden anrichten. ■

Christian Winter, Heidelberg

Klarstellung zur sog. „Chroniker-Regelung"

Kurz nach Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes am 1.1.2004 mit den zu leistenden höheren Zuzahlungen beschloss der Gemeinsame Bundesausschuss eine Definition derjenigen, die als chronisch krank gelten und deshalb nur Zuzahlungen bis zu 1% ihres jährlichen Bruttoeinkommens leisten müssen.

In seiner Sitzung am 21.12.2004 hat der Gemeinsame Bundesausschuss folgende Klarstellung beschlossen: „Bei einer festgestellten Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 nach dem zweiten Kapitel des SGB XI wird nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der Pflegebedürftigkeit nach einer dieser Pflegestufen das Vorliegen einer Dauerbehandlung unterstellt."
Somit ist bei dieser Personengruppe eine Bescheinigung des Arztes überflüssig geworden.

Auch für chronisch Kranke, die keine bzw. keine so hohe Pflegestufe haben, gibt es eine Neuerung: Sie müssen ihre Einschränkung nur noch einmal und nicht jährlich neu nachweisen.

(Quelle: Gemeinsamer Bundesausschuss, http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs5/beschluesse/2004-12-21-Chroniker-RL-Klarstellung.pdf, FORUM Sozialstationen, FORUM aktuell 1/2005 vom 18.01.2005)

Geldautomat erhöht Selbstständigkeit

Eine Vielzahl von Menschen mit geistiger Behinderung können nach Meinung ihrer Betreuerinnen und Betreuer nicht sinnvoll mit ihrem eigenen Geld umgehen. Deshalb wurde von der Wohnstätte Altleuben 10 in Dresden gemeinsam mit der Firma Wincor Nixdorf ein Geldautomat entwickelt, mit dem dieses Handicap überwunden werden kann. Für jedeN BewohnerIn kann von der zuständigen Betreuerin oder Betreuer der Betrag festgelegt werden, über den der Mensch mit geistiger Behinderung selbst verfügen kann. Ein möglicher Missbrauch ist durch eine personengebundene Chipkarte grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Geldautomat befindet ich im Besitz der Wohnstätte Altleuben 10. Bei seiner Benutzung fallen keine Gebühren an. Betreuer und Mitarbeiter werden dadurch erheblich entlastet. Die Bedienung dieses Gerätes ist wesentlich unkomplizierter, aber genau so sicher wie die üblichen Automaten der Banken und Sparkassen. Damit können jetzt ohne Hilfe anderer viele kleine Wünsche der Betroffenen im Alltag leichter und unkomplizierter erfüllt werden.
Weitere lnfos: Wohnstätte Altleuben 10, Heimleitung, Altleuben 10, 01257 Dresden, Tel.:0351/20491 00.

(Quelle: CAREkonkret, 17.9.2004)